

Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden und dem Tarifamt in je einer vollständigen Abschrift zuzustellen. Die am Streitfall Beteiligten erhalten Auszüge aus der Niederschrift nur soweit sie ihren Streitfall betreffen.

§ 10

Der Kläger hat persönlich zu erscheinen. Ist dies nicht möglich, kann er sich durch einen mit Vollmacht versehenen Beistand vertreten lassen. Vermag der Kläger oder sein Beistand sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Bei abermaligem Ausbleiben wird die Streitfrage in Abwesenheit des Klägers vom Tariffchiedsgericht entschieden.

§ 11.

Die Mitglieder im Tariffchiedsgericht sind Ehrenämter, der unparteiische Vorsitzende kann eine Entschädigung erhalten.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist für die Tarifkontrahenten kostenfrei.

§ 12.

Klageberechtigt vor dem Schiedsgericht sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die unter den Reichstarif fallen.

Ferner steht den beiderseitigen Verbandsvertretern das Recht zu, selbständig Klagen gegen solche Firmen bzw. Arbeitnehmer zu führen, die den vertragsschließenden Verbänden nicht angehören.

§ 13.

Nichtmitgliedern der vertragsschließenden Verbände, welche die Austragung von Streitigkeiten vor dem Tariffchiedsgericht nachsuchen, kann dies zugestanden werden, sofern sie sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichten. Die Kosten werden von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Als Grundlage der Berechnung dient der Wert des Streitgegenstandes, der eventuell vom Schiedsgericht festzusetzen ist.

§ 14.

Sich als notwendig herausstellende Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können jederzeit durch die am Reichstarif beteiligten Verbände gemeinschaftlich erfolgen.

§ 15.

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer des Reichstarifvertrages und erneuert sich mit dessen Verlängerung jeweils um dieselbe Zeit.

---